

LärmVibrationsArbSchV

Oberer Auslösewert wird nicht eingehalten:

zusätzlich

- Kennzeichnung der Lärmarbeitsplätze/-bereiche und Zugang soweit möglich einschränken
- Durchsetzen des Tragens von geeignetem Gehörschutz - 85 dB(A) dürfen unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes nicht überschritten werden!
- Programm technischer und organisatorischer Maßnahmen nach dem Stand der Technik durchführen
- arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen und Vorsorgekartei führen gemäß **ArbMedVV** §§ 3 und 4 sowie Anhang Teil 3

Der volle Wortlaut der LärmVibrationsArbSchV sowie weitere Informationen und Arbeitshilfen stehen z. B. zur Verfügung unter:

<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>

→ Themen / Arbeitsschutz

→ Gefährdungsfaktoren

→ Lärm

Hinweise

Auf dieser Homepage werden im Abschnitt Lärm weitere Informations- und Arbeitshilfen angeboten. Zur Berechnung der Tages-Lärmexposition steht ein spezieller Rechner zur Verfügung.

Zur Ermittlung der Lärm- und Schwingungskennwerte von Arbeitsmitteln und mobilen Arbeitsmaschinen kann die Datenbank KarLA (<http://www.karla-info.de/start/>) genutzt werden.

Kontaktadressen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum

Herausgeber: LAVG, Horstweg 57, 14478 Potsdam
Bild: European Agency for Safety and Health at Work
Juni 2018



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



LÄRM bei der Arbeit

Informationen zur Lärm- VibrationsArbSchV



LärmVibrationsArbSchV

Lärm gehört zu den häufigsten Gefährdungen am Arbeitsplatz. Millionen von Beschäftigten sind täglich den Gefährdungen durch Lärm bei der Arbeit ausgesetzt.

Der Verlust des Hörvermögens ist die schwerwiegendste Folge von Lärm bei der Arbeit und zugleich die häufigste Berufskrankheit – nicht nur in Deutschland.

Lärm verursacht aber nicht nur Gehörschäden, sondern beeinträchtigt generell die Gesundheit. Lärmschwerhörigkeit führt zu einem erhöhten Unfallrisiko, zum Verlust von Leistungsfähigkeit und Lebensqualität, zu Störungen der Kommunikation sowie zur Isolation vom gesellschaftlichen Leben.

Mit Wirkung vom 9. März 2007 trat die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) in Kraft. Mit dieser Verordnung werden die Festlegungen der Richtlinie 2003/10/EG zum Lärm in nationales Recht umgesetzt. Damit wird ein weiterer Baustein für einheitliche Mindeststandards bei der Arbeit und für einen fairen Wettbewerb der Unternehmen wirksam.

Im vorliegenden Merkblatt werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Beschäftigten wichtige Hinweise für den Schutz vor Lärm bei der Arbeit und zu den Festlegungen der neuen Verordnung gegeben sowie Kontaktstellen für Information, Beratung und Hilfe genannt.

LärmVibrationsArbSchV

Ziel und Geltungsbereich

Die Verordnung soll den Schutz der Beschäftigten vor tatsächlichen und möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm bei der Arbeit gewährleisten und gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse.

Begriffe

Lärm

ist jeder Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens oder zu einer sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten führen kann.

Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$

ist der über die Zeit gemittelte (A-bewertete) Lärmexpositionspegel bezogen auf eine Achtstundenschicht und umfasst alle am Arbeitsplatz auftretenden Schalleignisse (Lärmdosis, gekennzeichnet durch Einwirkungsintensität und -dauer).

Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak}$

ist der Höchstwert des momentanen (C-bewerteten) Schalldruckpegels während einer Arbeitsschicht.

Stand der Technik

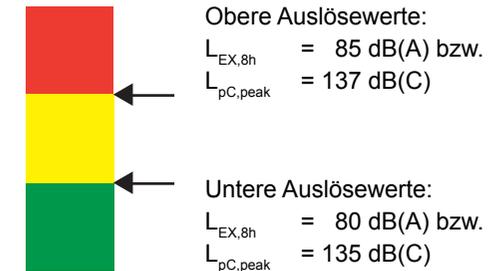
ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt.

Gefährdungsbeurteilung

ist die Feststellung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, ob und in welchem Umfang die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind oder sein können. Gehen infolge von Lärm (einschließlich von Wechsel- oder Kombinationswirkungen) Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten aus, sind Maßnahmen zu ergreifen.

LärmVibrationsArbSchV

Auslösewerte



Pflichten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

- Gefährdung fachkundig (z. B. durch Fachkraft für Arbeitssicherheit) ermitteln und beurteilen

Untere Auslösewerte werden nicht überschritten:

- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren
- Minimierungsgebot gemäß Arbeitsschutzgesetz auch weiterhin beachten

Unterer Auslösewert wird überschritten:

zusätzlich

- Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten
- Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz
- allgemeine arbeitsmedizinische Beratung
- Anbieten arbeitsmedizinischer Vorsorge gemäß **ArbMedVV** §§ 3 und 5 sowie Anhang Teil 3